

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz

Ergeht per E-Mail an:  
[stimmungen@sozialministerium.at](mailto:stimmungen@sozialministerium.at)  
[vera.pribitzer@sozialministerium.at](mailto:vera.pribitzer@sozialministerium.at)

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien  
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0  
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167  
[office@zahnaerztekammer.at](mailto:office@zahnaerztekammer.at)  
[www.zahnaerztekammer.at](http://www.zahnaerztekammer.at)

Wien, 17. 10. 2018  
KAD HR Dr. Kr/Mag. Pi.-

**Betreff: Begutachtungsentwurf Sozialversicherungs-Organisations-  
gesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gibt die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf setzt die im geltenden Regierungsprogramm skizzierte organisationsrechtliche Reform des österreichischen Sozialversicherungssystems in geltendes Recht um. Dabei wird für die Zahnärzteschaft insbesondere darauf zu achten sein, dass sich weder erhöhte Belastungen oder organisatorische Verschlechterungen für die als VertragszahnärztInnen tätigen Kammermitglieder ergeben noch regionale Interessen der Landes Zahnärztekammern (v.a. regionale Stellenplanung und Gestaltung der Auswahl der VertragszahnärztInnen) durch die Neuordnung beschnitten werden.

Aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer ergibt sich nur in Randbereichen eine unmittelbare Betroffenheit der Zahnärzteschaft durch diesen Gesetzesentwurf, und zwar im Bereich des Gesamtvertrages. Welche Auswirkungen allerdings die organisatorischen Umgestaltungen auf die künftigen Beziehungen zwischen den ZahnärztInnen und der Sozialversicherung bzw. auf die

Büroarbeit im Alltag haben werden, kann die Österreichische Zahnärztekammer zum jetzigen Zeitpunkt weder einschätzen noch prognostizieren – dies wird wohl abzuwarten sein.

Aufgrund dieser eben genannten Erwägungen besteht aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer bei den folgenden Bestimmungen des Entwurfs Nachbesserungsbedarf:

#### § 340a neu ASVG:

Nach dieser Bestimmung soll die Vertragspartnerverrechnung in Zukunft durch die Österreichische Gesundheitskasse erfolgen. Unklar bleibt, ob die tatsächliche Abwicklung weiterhin in den Bundesländern erfolgen soll. Einerseits deutet die Beibehaltung der Paritätischen Schiedskommissionen auf Bundeslandebene darauf hin, andererseits zitieren die Erläuterungen aus dem Regierungsübereinkommen, das bei der Aufgabenbündelung innerhalb der ÖGK ausdrücklich die Vertragspartnerabrechnung anführt. Es wäre hier jedenfalls darauf zu achten, etablierte, den als VertragszahnärztInnen tätigen Kammermitgliedern vertraute dezentrale Strukturen beizubehalten und Abläufe nicht durch weniger effiziente zentral verwaltete Abläufe zu ersetzen.

#### § 341 ASVG:

Inhaltlich wäre aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer festzustellen, dass offenbar die Vertragskompetenzen auf Seiten der Sozialversicherung im Bereich der Kieferorthopädie künftig beim „Dachverband“ liegen werden – jene im übrigen gesamtvertraglichen Bereich bei den Krankenversicherungsträgern, also künftig der ÖGK, der SVS und der BVAEB, es sei denn, die Konferenz würde diese Kompetenz an den Dachverband delegieren. Ein Aufsplittern der Vertragsabschlusskompetenz erscheint wenig sinnvoll.

#### § 434 ASVG neu:

Diese Bestimmung delegiert die Zuständigkeit für die Auswahl der VertragszahnärztInnen an die Landesstellenausschüsse, verknüpft diese Kompetenz jedoch mit einer zentralen Richtlinienvorgabe des Verwaltungsrats der Österreichischen Gesundheitskasse. Damit besteht die Gefahr, dass regionale

Besonderheiten bei Besetzung der Kassenplanstellen in den Bundesländern, wie sie jetzt schon bestehen, in Zukunft nivelliert werden. Es sollte daher gesetzlich verankert werden, dass die Richtlinien des Verwaltungsrates jedenfalls eine Ermächtigung gegenüber den Landesstellenausschüssen enthalten, auf bundeslandspezifische Bedürfnisse (Unterschiede zwischen ruraalem und städtischem Raum) Rücksicht nehmen zu dürfen.

§ 718 Abs. 6 ASVG:

Diese Bestimmung trifft keine Vorkehrung für den Weiterbestand von zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Zahnärztekammer bestehenden Gesamtverträgen und gesamtvertraglichen Vereinbarungen.

Eben so wenig sichert der Entwurf den Weiterbestand von auf Landesebene mit den Gebietskrankenkassen geschlossenen gesamtvertraglichen Vereinbarungen (wie z.B.: Reihungsrichtlinien). Die Bestimmung (sowie die Parallelbestimmungen in den weiteren sozialversicherungsrechtlichen Materiengesetzen) ist daher unter Beachtung der genannten Erfordernisse für den zahnärztlichen Gesamtvertragspartnerbereich zu ergänzen. Das unter ausdrücklicher Nennung der Begriffe „Österreichische Zahnärztekammer“ und „zahnärztlich“, weil § 343d ASVG auf die Schlussbestimmungen keine Anwendung findet.

Zusammenfassend hält die Österreichische Zahnärztekammer fest, dass wir grundsätzlich mit der Neuorganisation der Sozialversicherung konform gehen, wenn durchaus noch weitergehendere Reformierungen möglich und eigentlich notwendig gewesen wären.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

